

Satzung der Freien Demokratischen Partei (FDP) Kreisverband Ostvorpommern

Inhaltsverzeichnis

- § 1 -Zweck, Name und Rechtsform
- § 2 -Grundlagen und Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 3 -Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4- Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 -Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 –Ordnungsmaßnahmen
- § 7 -Organe des Kreisverbandes
- § 8 -Kreisparteitag
- § 9 -Geschäftsordnung des Kreisparteitags
- § 10 -Kreisvorstand
- § 11 -Kreismitgliederversammlung
- § 12- Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung
- § 13 -Ehrevorsitzende des Kreisverbandes
- § 14- Protokoll
- § 15 -Finanzen
- § 16 -Beiträge
- § 17 -Finanzprüfung
- § 18- Landesverband
- § 19 –Satzung
- § 20- Satzungsänderung
- § 21 -Auflösung und Zusammenlegung des Kreisverbandes
- § 22 -Inkrafttreten

§ 1 -Zweck, Name und Rechtsform

(1) Der Kreisverband Ostvorpommern ist eine Gliederung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Sinne und nach Maßgabe der Landessatzung.

(2) Der Kreisverband Ostvorpommern ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die amtsfreien Gemeinden Stadt Anklam und Heringsdorf, sowie der amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Am Peenestrom, Landhagen, Usedom-Süd, Usedom-Nord, Anklam-Land, Lubmin, Züssow, Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der Partei mitzugestalten, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und im Gebiet des Kreisverbandes durchzusetzen.

(3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Wolgast. Er führt den Namen Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband Ostvorpommern. Er unterhält keine Geschäftsstelle.

§ 2 -Grundlagen und Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 -Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Sofern dies nicht der Hauptwohnsitz ist, ist dieser mitzuteilen.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.

(3) Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers vom Landesvorstand zugelassen werden.

(4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung unter Berücksichtigung der Regelungen der Landessatzung zu entscheiden.

(5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Rechte nach Abs. 6 enthalten. Sie ist dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(6) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. 4 entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt hat, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.

(7) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Kreisverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Kreisverband über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.

(8) Das Mitglied hat den Wechsel seines Hauptwohnsitzes unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Kreisverband anzuzeigen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie mitzugestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen, ohne gesonderte Einladung, teilzunehmen. Auf Kreisparteitagen und Kreisvertreterversammlungen hat jedes Mitglied, das seinen Beitrag entrichtet hat, Rede- und Stimmrecht.

(3) Zu den Pflichten gehören die Verbindung zur Partei und die Beitragszahlung.

(4) Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist. Über die als vertraulich ausgewiesenen Informationen hat jedes Mitglied Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei. Die Daten dürfen im Rahmen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und übermittelt werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,

2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe,
5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
7. schuldhaft unterlassene Beitragszahlungen nach § 11 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes.

Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Der Beitrag ist bis zum Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 -Ordnungsmaßnahmen

(1) Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes unmittelbar.

(2) Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten für Voraussetzungen und Verfahren die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes und des Parteiengesetzes.

§ 7 -Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

1. dem Range nach:
 - a) der Kreisparteitag,
 - b) der Kreisvorstand,
2. die Kreismitgliederversammlung.

§ 8 -Kreisparteitag

1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe und seine Mitglieder verbindlich. Der Kreisparteitag wird als

Mitgliederparteitag durchgeführt und als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einberufen.

(2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalenderviertel statt und wird vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn der Kreisvorstand dies mehrheitlich beschließt oder 20 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies mit ihrer Unterschrift auf schriftlichen Antrag verlangen.

4) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes und alle anderen Gegenstände, die er an sich zieht. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Wahl des Parteitagspräsidiums
- Wahl, Nachwahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Kreisvorstandes, des Finanzberichts des Kreisschatzmeisters und des Prüfberichts der Finanzprüfer
- Änderung der Kreissatzung sowie Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Kreisparteitages,
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,
- Wahl der Zählkommission,
- Umgliederung und Auflösung des Kreisverbandes,
- Beschlussfassung nach Kommunalwahlen über Kooperations- und Koalitionsbildung.

(5) Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Parteitags kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(6) Anträge zum Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dem Kreisvorstand zehn Tage vor dem Tagungstermin vorliegen und den Mitgliedern des Kreisverbandes mindestens drei Tage vor dem Kreisparteitag zugehen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitags nach erfolgter Begründung der Dringlichkeit zustimmt.

§ 9 -Geschäftsordnung des Kreisparteitags

- (1) Der Kreisvorsitzende eröffnet den Kreisparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums, welches aus dem Tagungspräsidenten und dem Protokollanten besteht. Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Kreisparteitags.
- (2) Der Tagungspräsident stellt zu Beginn die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigten fest.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitags festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
- (4) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung oder 50 Prozent der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche geht der geheimen Abstimmung vor.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Die Wahl der Beisitzer nach § 10 (2) 4 kann in verbundener Einzelwahl erfolgen. Gleiches gilt für die Rechnungsprüfer.
- (7) Die auf dem Kreisparteitag abgegebenen Stimmzettel werden acht Wochen vom Kreisvorsitzenden aufbewahrt. Einwände gegen die Wahlen sind nur innerhalb dieser Frist möglich. Anschließend werden die Stimmzettel vernichtet.
- 8) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 10 -Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes gemäß den politischen und organisatorischen Richtlinien des Kreisparteitags.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. bis zu zwei Stellvertretern,
 3. dem Kreisschatzmeister,
 4. bis zu vier Beisitzern.

(3) Die Wahl des Kreisvorstands erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren, jedoch in jedem Fall bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag.

(5) Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich einen neuen kommissarischen Kreisschatzmeister aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so kann der Kreisvorstand für das betreffende Amt eine Kooptierung vornehmen. Die kommissarische Bestellung und die Kooptierung haben aber nur Gültigkeit bis zum nächstfolgenden Kreisparteitag.

(6) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes ist zur Stellung eines Misstrauensantrages gegen den Kreisvorstand erforderlich. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und auf einem zu diesem Zweck binnen 14 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigung ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.

(7) Spricht ein nach Abs. 5 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand. Die Amtsdauer eines so gewählten Kreisvorstands gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag.

(8) Der Kreisvorstand tagt in der Regel monatlich.

(9) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Kreisvorstands einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung verlangen; in diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 11 -Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung tritt in Vorbereitung von öffentlichen Wahlen zusammen. Sie wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt. Auf der Kreismitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die nach den einschlägigen Wahlgesetzen an der Aufstellung von Kandidaten für den Wahlvorschlag mitwirken dürfen.

(2) Die Aufgabe der Kreismitgliederversammlung ist es,

1. die Vertreter und Ersatzvertreter zur Landesvertreterversammlung,
2. die Kandidaten und die Reserveliste für den Wahlvorschlag zur Kreistagswahl und
3. die direkten Kandidaten für den Landtag und den Bundestag zu wählen. Die Wahlen sind geheim und schriftlich durchzuführen.

3) Kreismitgliederversammlungen können auch im Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden durchgeführt werden, wenn das Wahlgebiet über die Grenzen hinausgeht.

(4) Sind die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reservelisten beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so ist die Reihenfolge der Reserveliste bindend.

(5) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung des Landesverbandes.

(6) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(7) Die Kreismitgliederversammlung kann an einem Tag zeitlich getrennt mit einem Kreisparteitag durchgeführt werden. Es muss aber garantiert sein, dass es satzungsrechtlich unabhängige Veranstaltungen sind.

§ 12- Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

(1) Vor Beginn der Kreismitgliederversammlung ist ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzenden und zwei Parteimitgliedern. Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Stimmberechtigten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vor Beginn der Kreismitgliederversammlung die notwendigen Unterlagen zu übergeben.

(2) Der Kreisvorsitzende eröffnet die Kreismitgliederversammlung und leitet die Wahl des Tagungspräsidiums. Das Tagungspräsidium besteht aus drei Vertretern, denen die Leitung der Kreismitgliederversammlung obliegt.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Kreismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Kreismitgliederversammlung festgestellten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.

(4) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.

(5) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 13 -Ehrenvorsitzende des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.
- (2) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

§ 14- Protokoll

- (1) Über Kreisparteitage, Kreismitgliederversammlungen und Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Schriftführer Protokolle angefertigt.
- (2) Diese Protokolle sind allen Mitgliedern des Kreisvorstandes innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (3) Protokolle werden auf der folgenden Sitzung des Kreisvorstandes nach vorheriger Beratung beschlossen. Nach Beschlussfassung sind Protokolle über Kreisparteitage und Kreismitgliederversammlungen allen Mitgliedern des Kreisverbandes, welche über E-Mail erreichbar sind, auf diesem Wege zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Protokolle müssen enthalten:
 - Ort und Datum der Veranstaltung
 - Benennung des Tagungspräsidiums
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - das Ergebnis einer vorgesehenen Mandatsprüfung
 - die Tagesordnung- die Anwesenheitsliste unter Ausweisung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - den wesentlichen Ablauf mit dem Wortlaut der Anträge und Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse
 - bei Wahlen ein Wahlprotokoll
- (5) Wahlprotokolle müssen enthalten:
 - Benennung der Zählkommission
 - Nummer des Wahlgangs
 - die zu wählende Funktion
 - Zahl der abgegebenen Stimmen
 - Zahl der gültigen Stimmen
 - Wahlmodus (nach absoluter, einfacher oder relativer Mehrheit, Stichwahl, Losentscheid)

- die einzelnen Bewerber mit Stimmergebnissen (ja, nein, Enthaltung)
- Ergebnis des Wahlgangs

§ 15 -Finanzen

(1) Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Der Kreisverband ist finanziell unabhängig und regelt seine Finanzen selbst.

(2) Der Kreisschatzmeister hat die Finanzen des Kreisverbandes in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er erstattet dem Kreisparteitag jährlich einen Finanzbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes.

§ 16 -Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Beitragssätze werden durch die Bundessatzung geregelt und sind für den Kreisverband verbindlich.

(3) Für die ordnungsgemäße Angabe der Beitragshöhe ist das einzelne Mitglied verantwortlich.

Der Kreisvorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag für Rentner, für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen, für in Ausbildung befindliche Mitglieder, für Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte eine Beitragsermäßigung festzusetzen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Kreisschatzmeister erklärt.

(4) Mitgliedsbeiträge sind periodisch - viertel-, halb- oder ganzjährig - im Voraus ohne Aufforderung zu entrichten. Mitgliedsname und abgedeckter Zeitraum sind anzugeben. Rückzahlungen finden nicht statt.

(5) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

(6) Beitragsabrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Der Landes- und Bundesverband haben Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile.

§ 17 -Finanzprüfung

(1) Der Schatzmeister hat den Rechnungsprüfern einzeln oder beiden gemeinsam sowie dem Kreisvorstand auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

(2) Es werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Kreisvorstand bekleiden.

(3) Die Finanzprüfer haben die Finanzen des Kreisverbandes jährlich gemeinsam mit dem Schatzmeister zu prüfen und bei ordnungsgemäßer Buchführung den Finanzbericht des Schatzmeisters abzuzeichnen.

§ 18- Landesverband

Der Kreisverband ist gehalten, die Rechte des Landesverbandes gemäß der Landessatzung zu wahren. Er ist verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt des Landesverbandes sichern zu helfen, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Er hat seine Organe zu einer solchen Verhaltensweise anzuhalten.

§ 19 -Satzung

(1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung des Bundesverbandes sowie die Satzung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und die Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.

(2) Die Satzung des Landesverbandes geht der des Kreisverbandes Ostvorpommern vor, wobei die Satzung des Bundesverbandes wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 20- Satzungsänderung

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Beginn des Kreisparteitages den Antrag den Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 21 -Auflösung und Zusammenlegung des Kreisverbandes

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden der FDP kann nur durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der entsprechende Antrag ist mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntzugeben.

(2) Vor dem Beschluss sind alle in der Datei enthaltenen Mitglieder zu benachrichtigen mit der Aufforderung, im Fall der Nichtzustimmung innerhalb von 3 Wochen zu widersprechen. Der Beschluss der Kreismitgliederversammlung kommt nicht zustande bzw. wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes widerspricht.

(3) Auflösung oder Zusammenlegung des Kreisverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesparteitages.

(5) Über eine Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung beschlossen.

§ 22 -Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung auf dem Kreisparteitag am 19.03.2026 beschlossen worden und tritt am 20.03.2026 in Kraft.